

Informationstechnologie

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beschaffung von Standardsoftware

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung und Nutzung von Standardsoftware.

2. Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Leistungserbringer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3. Definitionen

3.1 Standardsoftware: Software, welche im Hinblick auf eine Mehrheit verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der Post auf Code-Ebene zu berücksichtigen.

3.2 Individualsoftware: Software, welche für einen spezifischen Verwendungszweck der Post entwickelt wird, sowie auch Änderungen und Weiterentwicklungen an jeder Art von Software, welche von der Post in Auftrag gegeben worden sind.

4. Art und Umfang der Nutzung

4.1 Die Nutzung der Standardsoftware ist unbefristet, unkündbar, nicht ausschliesslich und geografisch nicht eingeschränkt, soweit die Parteien in der Vertragsurkunde nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Sie ist an keine bestimmte Hardware gebunden.

4.2 Die Post ist befugt, die Standardsoftware im Hinblick auf die vertragsgemässe Nutzung zu parametrisieren und im gesetzlichen Rahmen mit Drittsoftware interoperabel zu machen.

4.3 Die Post kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken, insbesondere zum Betrieb redundanter Systeme, von der Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung mehrere Kopien erstellen.

4.4 Die Post ist berechtigt, die Standardsoftware im Rahmen eines Outsourcings bei einem Dritten – ausschliesslich für ihre eigenen Zwecke – betreiben zu lassen.

4.5 Die Standardsoftware kann im Rahmen der Ziffern 4.1 bis 4.4 durch die Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) genutzt werden.

4.6 Die Post kann die Standardsoftware, im Umfang wie sie die Nutzung daran aufgibt, weiterveräussern.

5. Dokumentation

5.1 Der Leistungserbringer liefert der Post elektronisch oder in Papierform zusammen mit der Standardsoftware eine vollständige, kopierbare Dokumentation (Installations- und Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.

5.2 Die Post darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren.

6. Installation

6.1 Der Leistungserbringer übernimmt auf Wunsch der Post die Installation der Standardsoftware auf der von der Post bezeichneten Hardware.

7. Instruktion

7.1 Der Leistungserbringer übernimmt auf Wunsch der Post eine nach Umfang und Adressatenkreis zu vereinbarende Instruktion.

8. Einsatz von Mitarbeitenden und Bezug Dritter

8.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der Post.

8.2 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Post beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich. Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten der vorliegenden Ziffer 8 sowie die Pflichten aus den Ziffern 9 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 15 (Geheimhaltung) und 16 (Datenschutz und Postgeheimnis).

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

9.1 Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und

die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

10. Erfüllungsort und Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Installationsort der Software als Erfüllungsort.
- 10.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe bzw. der Installation der Software auf die Post über.

11. Vergütung und Rechnungsstellung

- 11.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte, die Dokumentations- und Versandkosten sowie öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer, Zölle). Falls Installation und Instruktion vereinbart wurden, deckt die Vergütung auch die darauf entfallenden Kosten und Spesen ab, wobei diese Kostenpunkte bei der Offert- und Rechnungsstellung separat auszuweisen sind. Bei der Vergütungsfestsetzung wird unterschieden zwischen Entwicklungs-, Test- und Produktionssystemen.
- 11.2 Die Vergütung wird nach der Übergabe der Standardsoftware bzw. deren Installation vom Leistungserbringer mit Rechnung geltend gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwältzt werden.
- 11.3 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.
- 11.4 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.
- 11.5 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

12. Pflege

- 12.1 Der Leistungserbringer übernimmt nach Vereinbarung die Pflege der Standardsoftware. Dabei gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post für die Wartung von Hard- und die Pflege von Software (IT AGB/W) zur Anwendung.
- 12.2 Der Leistungserbringer informiert die Post unabhängig von einer allfälligen Pflegepflicht über Mängel und deren Beseitigungsmöglichkeit sowie Weiterentwicklungen der Standardsoftware.

13. Importvorschriften

- 13.1 Der Leistungserbringer garantiert die Einhaltung allfälliger Importvorschriften und das Vorliegen notwendiger Bewilligungen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Leistungserbringer bzw. bei Dritten.
- 14.2 Sämtliche im Rahmen von Ziffer 4.2 erschaffenen Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) gehören vollumfänglich der Post.
- 14.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 14.4 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder die Standardsoftware durch andere zu ersetzen oder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

- 15.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 15.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages von ihm konzernintern weitergegeben werden.
- 15.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.
- 15.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.
- 15.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 15 ergebenden Pflichten.
- 15.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

16. Datenschutz und Postgeheimnis

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 16.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.
- 16.3 Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung des Postgeheimnisses gemäss Art. 321^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- 16.4 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 16 ergebenden Pflichten.
- 16.4 Auf Verlangen der Post, insbesondere bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder bei Übermittlung personenbezogener

Daten ausserhalb der Schweiz, erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungserbringer auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

17. Verzug

- 17.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 17.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

18. Gewährleistung

- 18.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Standardsoftware mit allen vereinbarten, zugesicherten und zum bestimmungsgemässen Gebrauch vorausgesetzten Eigenschaften übergeben wird und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllt. Er übernimmt eine Garantie von mindestens 24 Monaten ab Übergabe bzw. Installation der Standardsoftware. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post verpflichtet, sofern die Mängel noch während der Garantiezeit gerügt worden sind.
- 18.2 Der Leistungserbringer garantiert, dass er über alle Rechte verfügt, um seine Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er ist insbesondere berechtigt, der Post die Nutzungsrechte an der Standardsoftware im vertraglich vereinbarten Umfang einzuräumen.
- 18.3 Liegt ein Mangel vor, hat die Post die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen oder, sofern dies vertraglich vorgesehen ist, Nachbesserung zu verlangen. Bei Vorliegen erheblicher Mängel kann die Post vom Vertrag zurücktreten. Betrifft der Mangel die vom Leistungserbringer gelieferten Datenträger oder Dokumentationen, hat die Post zudem Anspruch auf fehlerfreie Ersatzlieferung derselben.
- 18.4 Verlangt die Post Ersatzlieferung oder Nachbesserung, so behebt der Leistungserbringer die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und trägt die daraus entstehenden Kosten. Hat der Leistungserbringer die verlangte Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die Post nach Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen

oder vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer ermöglicht der Post oder von ihr beauftragten Dritten Zugriff auf den Sourcecode, soweit dies für die Nachbesserung erforderlich ist. Hündigt der Leistungserbringer auf Aufforderung hin den erforderlichen Sourcecode nicht innert einer Frist von 30 Tagen aus, ist die Post berechtigt, diesen durch Dekompilieren selber zu erschliessen oder durch Dritte erschliessen zu lassen.

- 18.5 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 19.

19. Haftung

19.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.

19.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen sowie beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) wie für ihr eigenes.

20. Abtretung und Verpfändung

20.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

21. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungsgültigkeit

21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

21.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.

21.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

22.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2021